

# SOZIALVERSICHERUNGEN

## Inhaltsübersicht

### **1. Rechtsquellen**

### **2. Das Dreisäulenprinzip in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

*Allgemeines*

*Die AHV-Beitragspflicht*

*Der AHV-Rentenantrag*

*Die Invalidenversicherung*

*Die Ergänzungsleistungen*

*Die Hilflosenentschädigung*

### **3. Erwerbsersatzordnung**

### **4. Die Arbeitslosenversicherung**

### **5. Die berufliche Vorsorge**

### **6. Die Krankenversicherung**

### **7. Die Unfallversicherung**

### **8. Die Gemeindezweigstellen**

### **9. Merkblätter / Internet**

## 1. Rechtsquellen

### **Bund**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) SR 831.10  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html>
- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) SR 831.101  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470240/index.html>
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) SR 831.20  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html>
- Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) SR 831.201  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19610003/index.html>
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) SR 831.30  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html>
- Verordnung vom 15. Januar 1971 zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) SR 831.301  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710014/index.html>
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) SR 831.40  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.1  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html>
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html>
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) SR 832.20  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19810038/index.html>
- Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) SR 832.202  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820361/index.html>
- Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz EOG) SR 834.1  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19520192/index.html>
- Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) SR 834.11  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042547/index.html>
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) SR 837.0  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820159/index.html>
- Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) SR 837.02  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830238/index.html>

## Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/100](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100)
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 22. September 1994 (EG AHVG/IVG BL) SGS 831  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/831/versions/339](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/831/versions/339)
- Verordnung zum Einführungsgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Dezember 1994 SGS 831.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/831.11/versions/2052](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/831.11/versions/2052)
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 SGS 833  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/833](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/833)
- Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 SGS 833.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/833.11/versions/1910](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/833.11/versions/1910)
- Dekret zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 7. November 1983 SGS 836.1  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/836.1/versions/1063](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/836.1/versions/1063)
- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 SGS 850  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850/versions/1668](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850/versions/1668)
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 SGS 850.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.11/versions/147](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.11/versions/147)
- Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) vom 25. September 2001 SGS 850.12  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.12/versions/226](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.12/versions/226)
- Verordnung über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001 SGS 850.16  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/850.16](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.16)

## **2. Das Dreisäulenprinzip in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

### **Allgemeines**

Auf den 1. Januar 1948 ist die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eingeführt worden. Ihr Ziel ist, den Existenzbedarf der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Menschen zu decken. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen bildet sie die 1. Säule im sogenannten Dreisäulenprinzip der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Die AHV sowie die später geschaffene Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) erfassen die gesamte Wohnbevölkerung und die Grenzgänger/innen. Versichert sind somit die unselbständig erwerbenden Personen, die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen.

Die obligatorische berufliche Vorsorge – die Pensionskassen – bildet die 2. Säule. Sie ist für die unselbständig erwerbenden Personen gedacht. Deren Leistungen sollen zusammen mit jenen der AHV/IV/EO-Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Die 3. Säule schliesslich wird sowohl von den unselbständig erwerbenden wie von den selbständig erwerbenden Personen mit den privaten Ersparnissen und Versicherungen gebildet. Hier wird zwischen der Säule 3a (gebundene Vorsorge) und der Säule 3b (freie Vorsorge) unterschieden.

### **Die AHV-Beitragspflicht**

Alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Personen sind beitragspflichtig. Ebenfalls beitragspflichtig sind die nicht erwerbstätigen Einwohner/innen über 20 Jahre. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres und für Nichterwerbstätige nach Vollendung des 20. Altersjahres. Rentnerinnen und Rentner leisten weiter Beiträge, sofern sie Erwerbseinkommen von über CHF 16'800 im Jahr erzielen (Stand 2012).

Schweizer/innen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, haben die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterführung der Versicherung.

Den unselbständig erwerbenden Personen werden die Beiträge an AHV/IV/EO zusammen mit den Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung direkt vom Lohn abgezogen. 2012 sind zu bezahlen: 8,4% AHV-Beitrag, 1,4% IV-Beitrag, 0,5% EO-Beitrag, 2,2% ALV-Beitrag bis CHF 126'000 Jahreslohn, zusammen 12,5%. Die Arbeitgeber/innen übernehmen die Hälfte dieser Beiträge zu ihren Lasten. Die Arbeitgeber/innen liefern die Beiträge der zuständigen Ausgleichskasse ab. Die auf hohe Einkommen geleisteten Beiträge sind ein Solidaritätsbeitrag bzw. eine Sozialsteuer.

Die selbständig erwerbenden Personen bezahlen für Jahreseinkommen von mehr als CHF 55'700 einen Beitrag von 9,7%, und zwar 7,8% an die AHV (bei geringeren Einkommen reduziert sich dieser Ansatz), 1,4% an die IV und 0,5% an die EO. Selbständigerwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern. Die Beiträge der selbständig erwerbenden Personen werden von den Ausgleichskassen durch Verfügung festgesetzt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Steuerveranlagung für die Direkte Bundessteuer.

In der Schweiz wohnhafte nicht erwerbstätige Personen (beispielweise Student/innen, nicht verheiratete Hausfrauen und Hausmänner, arbeitslose Personen, invalide Personen, früh- und vorzeitig Pensionierte) sind ab Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beitragspflichtig. Diese Beiträge richten sich nach dem Ersatzeinkommen oder dem Vermögen. Nicht erwerbstätige Ehepartner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die entrichteten Beiträge des Anderen den doppelten Mindestbetrag decken.

Nur Versicherte, die während der gesamten für ihren Jahrgang massgebenden Beitragszeit ihre Beiträge geleistet haben, erhalten eine ungekürzte Rente. Vor allem für nicht erwerbstätige Personen ist es deshalb wichtig, jedes Jahr Beiträge zu leisten und so eine Rentenkürzung zu vermeiden.

Mit der 10. AHV-Revision ist auf Beginn des Jahres 1998 eine Besserstellung von Erziehungs- und/oder Betreuungsarbeit Leistenden durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt worden.

## Der AHV-Rentenantrag

Die Rente muss beantragt werden. Dies geschieht bei jener Ausgleichskasse, an die zuletzt Beiträge abgeliefert worden sind. Die Grundlage für die Anmeldung bildet der Versicherungsausweis. Jede versicherte Person erhält einen Versicherungsausweis. Er enthält nebst dem Namen die persönliche Versicherungsnummer. Die Arbeitnehmer/innen können von der zuständigen Ausgleichskasse einen Auszug über die ihrem individuellen Konto gutgeschriebenen Beiträge verlangen.

Die AHV kennt folgende Renten:

- die einfache Altersrente (CHF 1'160 bis CHF 2'320 im Monat, Stand 2012)
- die Altersrente an ein Ehepaar (maximal CHF 3'480 im Monat, Stand 2012)
- die Witwen- oder Witwerrente
- Kinder- und Waisenrente.

Die Renten werden ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der versicherten Person ausgerichtet. Bezugsberechtigt für eine Altersrente sind Frauen nach Vollendung des 64. Altersjahres, Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Ein namhafter Teil der Kosten für die AHV/IV/EO wird vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden getragen. Der Bund finanziert seinen Beitrag unter anderem aus der Tabaksteuer, aus der Steuer für gebranntes Wasser (Alkoholsteuer) und einem Prozent der Mehrwertsteuer.

## Die Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) gewährt Sach- und Geldleistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der versicherten Person. Ziel der IV ist nicht die Ausrichtung von Renten, sondern die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.

Anspruch auf Leistungen der IV haben versicherte Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens bleibend oder für längere Zeit in ihrer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Die IV bezahlt auch medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen.

Anmeldungen für Leistungen der IV sind entweder an die kantonale Ausgleichskasse oder an die Gemeindezweigstelle zu richten.

Die IV-Renten sind gleich hoch wie die AHV-Renten.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Rente, bei mindestens 60% eine  $\frac{3}{4}$  Rente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente und bei mindestens 40% Invalidität auf eine Viertelrente. Nach Erreichen der AHV-Altersgrenze wird die IV-Rente durch die AHV-Rente abgelöst.

## Die Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sollen die nötigen Bedürfnisse im Rahmen eines bundesrechtlich bestimmten Existenzminimums abdecken. Anspruch auf eine Ergänzungsleistung haben Personen, die eine AHV- bzw. IV-Rente oder seit wenigstens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen.

Ausländischen Staatsangehörigen stehen Ergänzungsleistungen nur dann zu, wenn sie seit wenigstens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und staatenlose Personen gilt eine auf 5 Jahre verkürzte Wohnsitzzeit.

## Die Hilflosenentschädigung

Benötigt eine Person dauernde Hilfe für die alltäglichen Lebensverrichtungen, dann kann sie zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente eine Hilflosenentschädigung beanspruchen. Die Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch. Sie ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leichte, mittlere und schwere Hilflosigkeit) und ob die bezugsberechtigte Person im Heim oder zu Hause wohnhaft ist.

### **3. Die Erwerbsersatzordnung**

Die EO ersetzt den in der Armee, im Zivilschutz und im Zivildienst dienstleistenden oder in Leiterkursen von Jugend+Sport tätigen Personen den Erwerbsausfall teilweise. Die EO kennt vier Leistungsarten: Grundentschädigung, allenfalls Kinderzulagen, gegebenenfalls Zulage für Betreuungskosten sowie Betriebszulage für selbständigerwerbende Personen.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes angestellt, selbständigerwerbend oder Bezügerinnen eines Arbeitslosentaggeldes sind. Während 14 Wochen erhalten sie 80% des durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber CHF 196 pro Tag.

### **4. Die Arbeitslosenversicherung**

Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung ist einerseits Erwerbsersatz zu leisten, andererseits durch arbeitsmarktliche Massnahmen drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Finanziert wird die Versicherung durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberschaft sowie aus Beteiligungen des Bundes und der Kantone. Versichert sind grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit Erreichen des Rentenalters endet die Versicherungspflicht sowie der Anspruch auf Versicherungsleistungen. Arbeitgeber/-innen und Selbständigerwerbende sind nicht versichert und können dies auch nicht auf freiwilliger Basis sein.

Die Arbeitslosenversicherung kennt folgende Arten von Leistungen:

#### 1. Arbeitslosenentschädigung

= Entschädigung des Einkommensausfalls bei Arbeitslosigkeit.

Als arbeitslos im Sinne des Gesetzes gilt, wer sich beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Arbeitsvermittlung angemeldet und einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

Ganz arbeitslos ist, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht. Wer eine Teilzeitstelle sucht oder wer Teilzeit arbeitet und eigentlich eine Vollzeitstelle sucht, gilt als teilweise arbeitslos.

#### 2. Kurzarbeitsentschädigung

= Ersatz von Lohnkosten bei wirtschaftlich bedingter Kurzarbeit.

Arbeitnehmende eines beitragspflichtigen Arbeitgebers, deren normale Arbeitszeit aus voraussichtlich vorübergehenden wirtschaftlichen Gründen unvermeidbar verkürzt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt zur Zeit 80 % des anrechenbaren Verdienstaufalles, sofern in der Abrechnungsperiode der wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall mindestens 10% ausmacht.

Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der kantonalen Amtsstelle voranmelden.

#### 3. Schlechtwetterentschädigung

= Ersatz von Lohnkosten bei wetterbedingten Arbeitsausfällen.

Arbeitnehmende in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind (z.B. Hoch- und Tiefbau, Geleise- und Freileitungsbau, Transportgewerbe, u.a.), haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung.

#### 4. Insolvenzenschädigung

= Ersatz von Lohnkosten bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Die Insolvenzenschädigung deckt ausstehende Lohnforderungen für effektiv geleistete Arbeit (in den letzten 4 Monaten), die beitragspflichtige Arbeitnehmende nicht mehr erhalten, weil ihre Arbeitgeberfirma zahlungsunfähig geworden ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

Arbeitnehmende müssen ihren Entschädigungsanspruch einerseits beim Konkursamt als Forderung geltend machen (inkl. der notwendigen Belege) und andererseits innert 60 Tagen nach Veröffentlichung des Konkurses im Handelsamtsblatt bei der zuständigen öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkasse (richtet sich nach der Zuständigkeit des Konkursamtes) einen Antrag auf Insolvenzenschädigung stellen. Sie müssen sich an die gesetzlichen Fristen halten, sonst verlieren sie ihre Ansprüche.

#### 5. Präventivmassnahmen

= Beiträge an Massnahmen zur Verhütung und Verkürzung von Arbeitslosigkeit.

Im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leistet die Versicherung auch finanzielle Beiträge an Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von versicherten Personen, denen es voraussichtlich kaum möglich sein wird, innert nützlicher Frist wieder eine zumutbare Arbeit zu finden.

### **5. Die berufliche Vorsorge**

Die 2. Säule soll zusammen mit Leistungen der 1. Säule (Existenzsicherung) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Seit dem 1. Januar 1985 sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmenden, welche die Lohn-Eintrittsschwelle von CHF 20'880 pro Jahr überschreiten, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung ihres 24. Lebensjahres zusätzlich gegen das Risiko Alter zu versichern. Träger/innen dieser beruflichen Vorsorge sind die Pensionskassen in Form von Stiftungen, Genossenschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Die Beiträge belaufen sich auf rund 15% des sogenannten koordinierten (versicherten) Lohnes oder auf wenigstens 8% des AHV-Lohnes.

### **6. Die Krankenversicherung**

Mit dem Krankenversicherungsgesetz, welches am 1. Januar 1996 in Kraft trat, wurde die Grundversicherung gegen die Folgen von Krankheit obligatorisch. Alle in der Schweiz wohnhaften Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, müssen versichert sein. Die Kontrolle obliegt den Gemeindeverwaltungen. Die Zusatzversicherungen zur Grundversicherung hingegen sind freiwillig.

An Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen richten Bund und Kantone Prämienverbilligungen aus. Im Kanton Basel-Landschaft nimmt diese Aufgabe die Sozialversicherungsanstalt in Binningen wahr. Sie erhält zu diesem Zweck die Steuerzahlen der anspruchsberechtigten Personen. Deshalb ist keine Anmeldung erforderlich.

Weil die Krankenversicherung obligatorisch ist, hat allenfalls die Sozialhilfe für Prämienausstände aufzukommen.

### **7. Die Unfallversicherung**

Seit dem 1. Januar 1984 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, beschäftigte Personen mit einem Arbeitspensum von mindestens acht Stunden pro Woche gegen die Folgen von Berufsunfällen (BU) und Nichtberufsunfällen (NBU) zu versichern. Personen mit einem wöchentlichen Arbeitspensum von wenigstens acht Stunden sind lediglich gegen Berufsunfälle, zu welchen auch Unfälle auf dem Arbeitsweg gehören, versichert.

Die Prämien der Versicherung gegen Berufsunfälle werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bezahlt, jene der Nichtbetriebsunfallversicherung von den Arbeitnehmenden.

## **8. Die Gemeindezweigstellen**

Die Gemeindezweigstellen unterstützen die kantonale Ausgleichskasse, das heisst die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, in der lückenlosen Erfassung aller Versicherten. Sie beraten die Einwohner/innen und geben Formulare und Merkblätter ab. Weiter melden sie der Sozialversicherungsanstalt alle Mutationen, die für diese von Bedeutung sind und wirken bei der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von nichterwerbstätigen Personen mit.

## **9. Merkblätter / Internet**

Bei den Ausgleichskassen und den Gemeindezweigstellen sind Merkblätter verfügbar. Diese geben über wichtige Bestimmungen, Organisation sowie Rechte und Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen Auskunft. Zudem sind die gesetzlichen Grundlagen unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (via Dokumentation zur Systematischen Sammlung) sowie die Merkblätter unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) im Internet abrufbar.



## Testfragen

Fragen:	Antworten:
1. Seit wann ist in der Schweiz die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft?	Seit dem 1. Januar 1948
2. Was ist der Sinn und Zweck der AHV?	Den Existenzbedarf angemessen zu decken.
3. Was verstehen Sie unter dem Dreisäulenprinzip?	<p><u>1. Säule:</u> Obligatorische AHV/IV-Versicherung und Ergänzungsleistungen.</p> <p><u>2. Säule:</u> Obligatorische berufliche Vorsorge (Pensionskasse), welche zusammen mit der AHV/IV-Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll.</p> <p><u>3. Säule:</u> Selbstvorsorge (Sparen, Privatversicherung, Haus- und Stockwerkeigentum usw.).</p>
4. Wer ist in der AHV erfasst?	Die AHV erfasst die ganze Wohnbevölkerung der Schweiz und die Grenzgänger/innen. Versichert sind in der AHV nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Hausfrauen, Kinder usw.).
5. Wie ist die Beitragspflicht geregelt?	Beitragspflichtig sind alle Personen, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, also auch die Grenzgänger/innen und die nichterwerbstätigen volljährigen Einwohner/innen.
6. Wann beginnt die Beitragspflicht?	Sie beginnt für Erwerbstätige nach Vollendung des 17. Altersjahres, für Nichterwerbstätige nach Vollendung des 20. Altersjahres. Personen im Rentenalter haben nur für das CHF 16'800 im Jahr übersteigende Erwerbseinkommen Beiträge zu leisten.
7. Wie sind die Beitragsleistungen zu zahlen?	<p>Den Arbeitnehmer/innen werden die Beiträge an die AHV/IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) bei jeder Lohnzahlung ("an der Quelle") abgezogen.</p> <p>Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die abgezogenen Beiträge zusammen mit ihrem gleich hohen Arbeitgeberbeitrag monatlich oder vierteljährlich an die zuständige Ausgleichskasse abzuliefern.</p>
8. An wen sind die Beiträge zu bezahlen?	<p>Arbeitgeber/innen und Selbständigerwerbende, die einem Berufsverband mit eigener Ausgleichskasse angehören, sind einer der 78 Verbandsausgleichskassen angeschlossen und haben dort die Beiträge zu bezahlen.</p> <p>Dagegen haben Arbeitgeber/innen und Selbständigerwerbende, die nicht Mitglieder eines Berufsverbandes sind, mit der kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen. Nichterwerbstätige haben bei der kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen.</p>

9. Welchen Zweck hat der Versicherungsausweis?	Damit die Versicherten wissen, welche Ausgleichskassen für sie ein individuelles Konto (IK) führen, erhalten sie einen Versicherungsausweis. Darin sind die persönliche AHV-Nummer sowie die Nummern aller Ausgleichskassen eingetragen, bei denen Beiträge abgerechnet worden sind.
10. Welche Pflicht obliegt den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen?	Sie sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeitnehmer/innen laufend aufzuzeichnen und ihrer Ausgleichskasse am Ende jedes Jahres zu melden, wie sich die ausbezahlten Löhne auf die einzelnen Arbeitnehmer/innen verteilen. Gestützt auf diese Meldung werden die Jahreslohnsummen auf die IK eingetragen. Sie bilden die Grundlage der späteren Rentenberechnung.
11. Wie kann ein Arbeitnehmer erfahren, ob sein Arbeitgeber die AHV-Beiträge abgeliefert hat?	Will ein Arbeitnehmer wissen, ob sein Arbeitgeber seine Lohnbezüge ordnungsgemäss gemeldet hat, kann er von der Ausgleichskasse einen Auszug aus seinem IK (individuelles Konto) anfordern.
12. Welche Abrechnungsgrundlage gilt für die Selbständigerwerbenden?	Sie erhalten von der Ausgleichskasse eine Verfügung über die zu zahlenden Beiträge. Diese stützt sich auf eine Meldung der Bundessteuer über das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
13. Wie steht es mit der Beitragsleistung der Nichterwerbstätigen?	Nichterwerbstätige Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, wie zum Beispiel Studenten, geschiedene Frauen, vorzeitig Pensionierte, IV-Bezüger, sozialhilfeabhängige Personen, Personen im Strafvollzug, sind nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des AHV-Alters beitragspflichtig.  Die nichterwerbstätigen Gatten/Gattinnen sind meistens von der Beitragspflicht befreit.
14. Wer zahlt ausser den Versicherten auch noch Beiträge an die AHV/IV?	Ein beträchtlicher Teil der Aufwendungen für die AHV/IV wird durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden getragen.
15. Woher nimmt der Bund diese notwendigen finanziellen Mittel?	Aus der Tabaksteuer, der Steuer für gebrannte Wasser (Alkoholsteuer), einem Zuschlag zur Mehrwertsteuer und aus allgemeinen Steuermitteln.
16. Wie können Auslandschweizer/innen sicherstellen, dass sie bei der AHV/IV versichert sind?	Sie können sich während der Zeit, in der sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, freiwillig bei der AHV versichern. Zuständig sind die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf und die örtlichen Schweizer Konsulate.
17. Was ist wichtig, damit keine Rentenkürzung eintritt?	Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer können eine ungekürzte Rente beanspruchen. Es ist deshalb wichtig, dass vor allem auch nichterwerbstätige Personen ihrer Beitragspflicht nachkommen (NE-Beiträge).
18. Wie hoch sind die derzeitigen AHV-, IV-, EO-Beiträge?	AHV/IV/EO-Beiträge = 10,3% (2012). Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach Vermögen und Renteneinkommen.

19. Wo ist die Anmeldung zum Rentenbezug vorzunehmen?	Bei derjenigen Ausgleichskasse, an welche zuletzt Beiträge einbezahlt worden sind. Bei der Anmeldung (mit separatem Formular) sind der Versicherungsausweis und ein persönlicher Ausweis mitzunehmen.
20. Welche Renten gibt es?	a) Einfache Altersrente b) Altersrente für das Ehepaar c) Witwen- und Witwerrente d) Kinder- und Waisenrente
21. Was verstehen Sie unter der Hilflosenentschädigung zur AHV?	Wenn gewisse Voraussetzungen (Hilflosigkeit) erfüllt sind, erhält der Versicherte zusätzlich zur Rente eine Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch (abhängig vom Grad der Hilflosigkeit und ob im Heim oder zu Hause wohnhaft).
22. Welches sind die wichtigsten Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen?	Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung sind sie der verlängerte Arm der kantonalen Ausgleichskasse. Die Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung der kantonalen Ausgleichskassen bei der lückenlosen Erfassung aller Versicherten. Weitere Aufgaben sind: – Beratung und Auskunftserteilung – Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenzen und Unterlagen von Versicherten – Abgabe der Formulare und Merkblätter – Beschaffung und Kontrolle von Unterlagen und Mitwirken beim Ausfüllen von Formularen – Mitwirken bei der Ermittlung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse (Nicht-erwerbstätige und EL-Bezüger) – Meldung von Mutationen (Umzüge, Todesfälle, Zuzüge etc.)
23. Was ist die Invalidenversicherung?	Die IV ist keine Fürsorgeinstitution, sondern eine Versicherung mit Beiträgen, die einen Rechtsanspruch auf Sach- und Geldleistungen begründen, ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Versicherten.  Hauptziel der IV ist nicht die Auszahlung von Renten, sondern die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.
24. Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?	Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens bleibend oder für längere Zeit in ihrer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Leistungen werden auch für medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen ausgerichtet.
25. Wer ist bei der IV versichert?	Versichert sind alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben.  Schweizer/innen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, haben die Möglichkeit, die Versicherung bei der AHV/IV freiwillig weiterzuführen.
26. Wer zahlt IV-Beiträge?	Der Kreis der beitragspflichtigen Personen deckt sich mit demjenigen der AHV.

27. Wo sind die Anmeldungen für IV-Leistungen einzureichen?	Bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzes oder bei der Gemeindezweigstelle.
28. Was sind Hilflosenentschädigungen zur IV?	Invalide Versicherte, welche für die wichtigsten alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Essen, Toilette usw.) dauernder Hilfe oder persönlicher Überwachung bedürfen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades.
29. Was verstehen Sie unter Ergänzungsleistungen zur AHV?	Mit den Zusatzleistungen werden notwendige Bedürfnisse im Rahmen des Existenzminimums abgedeckt. Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, die eine AHV/IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung oder während wenigstens 6 Monaten IV-Taggeld beziehen.  Anspruchsberechtigt sind auch Ausländer/innen, wenn sie seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und staatenlose Personen gilt eine auf 5 Jahre reduzierte Frist.
30. Was verstehen Sie unter Erwerbsersatzordnung?	Die EO bezweckt, den in der Armee, im Zivilschutz, im Zivildienst oder in Leiterkursen von Jugend+Sport tätigen Personen den Erwerbsausfall teilweise zu ersetzen.  Zusätzlich können Kinderzulagen und/oder Betreuungsgutschriften ausbezahlt werden.  Selbständigerwerbende erhalten eine Betriebszulage.
31. Seit wann besteht das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG)?	Seit 1. Januar 1985 sind alle Arbeitgeber/innen verpflichtet, einer Pensionskasse anzugehören. Die Überwachung dieser Vorschrift obliegt den AHV-Ausgleichskassen. Träger sind die öffentlichen und privaten Stiftungen, Versicherungen etc.
32. Seit wann besteht das Obligatorium für die Unfallversicherung (UVG)?	Seit 1. Januar 1984 sind alle Arbeitgeber/innen verpflichtet, die Arbeitnehmer/innen gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen zu versichern. Träger sind die SUVA, Privatversicherungen und Krankenkassen. Die Einhaltung des Obligatoriums wird von den AHV-Ausgleichskassen überwacht.
33. Wer hat sich obligatorisch gegen Krankheit zu versichern?	Die Grundversicherung ist seit dem 1. Januar 1996 für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
34. Wie werden Personen mit bescheidenen Einkommen bei den Krankenkassenprämien entlastet?	Durch Verbilligungsbeiträge, die von der Sozialversicherungsanstalt antragslos aufgrund der Staatssteuerveranlagung zulasten von Bund und Kanton den Versicherten ausgerichtet werden.